

# Strassenreglement

vom 23. Oktober 2006

Änderung vom 4. April 2011

INHALTSVERZEICHNIS		Seite	
STRASSENREGLEMENT			
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1	
	Art. 1 Inhalt	1	
	Art. 2 Geltungsbereich Art. 3 Organisation und Vollzug	1 1	
	Art. 4 Definitionen	1	
2.	PLANUNG UND FINANZIERUNG	2	
	Art. 5 Strassennetzplan	2	
	Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan	2	
	Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss	3	
	Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen	3	
	Art. 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung Art. 10 Übernahme Privatstrassen	3	
	Art. 11 Gestaltung der Verkehrsflächen	4	
3.	PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	4	
	3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information	4	
	Art. 12 Bauprojekt	4	
	Art. 13 Landerwerbsarten	4	
	Art. 14 Orientierungsversammlung	4	
	3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	5	
	Art. 15 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	5	
	Art. 16 Plangenehmigung	5	
	3.3 Landerwerb, Entschädigung Art. 17 Regel und Ausnahme	5 5	
	Art. 18 Freihändiger Landerwerb	6	
	Art. 19 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	6	
	Art. 20 Entscheid des Enteignungsgerichts	6	
4.	BAU, AUSBAU UND KORREKTION	6	
	Art. 21 Zuständigkeit	6	
	Art. 22 Baubeginn	7	
	Art. 23 Werkleitungen Art. 24 Instandstellung	7	
5	UNTERHALT UND WINTERDIENST	7	
5.			
	Art. 25 Zuständigkeit Art. 26 Winterdienst	7 8	
	Art. 27 Beleuchtung <sup>A</sup>	8	
6.	VORTEILSAUSGLEICHUNG	8	
	Art. 28 Kostentragung	8	

	Art. 29 Anrechenbare Kosten Art. 30 Anrechenbare Landerwerbskosten und Verteilung Art. 31 Anrechenbare Baukosten und Verteilung Art. 32 Anwänder-Beitragsperimeterplan (vgl. auch Erläuterungsskizze im Anhang) Art. 33 Verteilung der Anwänderbeiträge Art. 34 Quartier-Beitragsperimeterplan und Kostenverteilung Art. 35 Kostenverteiltabelle Art. 36 Provisorische Beitragsverfügung Art. 37 Beitragsverfügung Art. 38 Rechtsmittel	9 10 10 11 11 12 12 13
7.	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN  Art. 39 Zuständigkeit  Art. 40 Gemeingebrauch  Art. 41 Gesteigerter Gemeingebrauch  Art. 42 Verschmutzung, Beschädigung, Entwässerung, Aufgrabungen	13 13 13 13 14
9.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN  Art. 43 Stützmauern und Einfriedigungen Art. 44 Gartenanlagen und Vorplätze Art. 45 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen Art. 46 Strassennamen, Gebäudenummern Art. 47 Durchgangsrechte  RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEI Art. 48 Rechtspflege Art. 49 Strafen	14 14 15 15 15 15 N16 16
	Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts Art. 51 Inkraftsetzung  hang	16 16
I II <b>Ab</b> l	Erläuterungsskizze Kostenverteilung (zur Orientierung) Abgrenzung Beitragsperimeter (zur Orientierung) kürzungen	17 18

EniG	Enteignungsgesetz BL
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	Verordnung zum RBG BL
StraG	Strassengesetz BL
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Eidg. Zivilgesetzbuch
GemG	Gemeindegesetz BL

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Einwohnergemeindeversammlung Birsfelden beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

#### Art. 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

### Art. 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feld- und Forstwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

### Art. 3 Organisation und Vollzug

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Er sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

#### Art. 4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bauund Strassenlinienplan.

2

Als Korrektionen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

### 2. PLANUNG UND FINANZIERUNG

### Art. 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

### Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weitern den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2 Bei Einmündungen sind die Strassen angemessen zu erweitern und allenfalls mit Vorsortierspuren und Verkehrsinseln zu versehen. Ausnahmsweise ist es möglich, dass Strassen unter Einhaltung des notwendigen Lichtraumprofils von 4.50m Höhe unter- oder überbaut werden können. Vorbehalten sind Strassen, die zum kantonalen Netz der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte gehören.

4 In Ausnahmefällen dürfen Bau- und Strassenlinien zusammenfallen.

5 Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

### Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und den Baukreditbeschluss.

### Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abzustützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

### Art. 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung)<sup>1</sup> oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)<sup>2</sup>.

### Art. 10 Übernahme Privatstrassen

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen.

2 Die beteiligten Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c. die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> § 85 RBG

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> § 84 RBG

### Art. 11 Gestaltung der Verkehrsflächen

Alle öffentlichen Verkehrsflächen sind nach den neuesten verkehrs- und bautechnischen Gesichtspunkten anzulegen.

Die Zahl der Abstellplätze bei einer Parkierungsanlage soll auf die Leitungsfähigkeit des umliegenden Strassennetzes abgestimmt werden. Insbesondere sind die Zufahrten so anzulegen, dass möglichst kein Fahrzeugrückstau auf das Strassennetz auftreten kann.

### 3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

### 3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information

### Art. 12 Bauprojekt

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2 Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

### Art. 13 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektion kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-<sup>3</sup>, Quartierplan-<sup>4</sup>, Enteignungsverfahren<sup>5</sup> oder ausserhalb davon freihändig erworben.

### Art. 14 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> § 55 ff RBG

<sup>4 § 37</sup> ff RBG

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> § 38 ff EntG

### 3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

### Art. 15 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

Bei Proiekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren<sup>6</sup> oder das abgekürzte Verfahren<sup>7</sup> durchzuführen.

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen<sup>8</sup>.

### Art. 16 Plangenehmigung

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren<sup>9</sup> oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren<sup>10</sup>.

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung<sup>11</sup>.

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben<sup>12</sup>.

### 3.3 Landerwerb, Entschädigung

### Art. 17 Regel und Ausnahme

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

<sup>§ 43</sup> EntG und § 40 EntG

<sup>§ 43</sup> EntG und § 41 EntG

<sup>§ 44</sup> Absatz 1 EntG

<sup>§ 40</sup> Absatz 3 EntG

<sup>§ 41</sup> Absatz 2 EntG § 43 Absatz 3 EntG

<sup>12 § 43</sup> Absatz 2 EntG

### Art. 18 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

### Art. 19 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein<sup>13</sup>.

### Art. 20 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

### 4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

### Art. 21 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher<sup>14</sup>.

14 § 33 Absatz 3 StraG

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> § 38 ff EntG

### Art. 22 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

### Art. 23 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

### Art. 24 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2 Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

### 5. UNTERHALT UND WINTERDIENST

### Art. 25 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung<sup>15</sup>.

<sup>15</sup> § 27 ff StraG

#### Art. 26 Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung<sup>16</sup>. Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf öffentlichen Trottoirs ist Sache der jeweiligen Anstösser.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### Art. 27 Beleuchtung<sup>A</sup>

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für die öffentlichen Verkehrswege.

2

Die Kosten für Unterhalt und Betrieb trägt die Gemeinde.

3

Die Kosten der Beleuchtungsanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten Öffentlichkeit.

### 6. VORTEILSAUSGLEICHUNG

### Art. 28 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrektionen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Die Kosten der Neuanlagen, Ausbauten und Korrektionen sind wie folgt zu verteilen:

- a. Gemeindebeitrag:
- b. Anwänderbeitrag: An die Verkehrsanlage anstossende Grundeigentümerschaft
- c. Quartierbeitrag: Grundeigentümer im Einzugsbereich der Verkehrsanlage

<sup>16</sup> § 27 ff StraG

Ånderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.04.2011 / In Kraft per 1. Januar 2012

Der Aufteilungschlüssel wird von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Kreditgenehmigung beschlossen. Kriterien dafür sind:

- a. Nutzen für die Allgemeinheit: Erschliessungssicherheit, Verkehrssicherheit
- b. Nutzen für die Anwänder: Neu erschlossene Parzellen, Erleichterung Erschliessung
- c. Nutzen für das hinterliegende Quartier: Verbesserung der Erschliessung

1

Es ist je ein Beitragsperimeterplan für die Anwänder und für das hinterliegende Quartier zu erstellen. Ein Grundstück darf nicht doppelt belastet werden.

### Art. 29 Anrechenbare Kosten

1

Bei Neuanlagen werden die Kosten folgender Verkehrsflächen in den Kostenteiler aufgenommen. Die restlichen Kosten trägt die Gemeinde:

- a. Bei Erschliessungsstrassen: Die ganze Fläche zwischen den Strassenlinien
- b. Bei Sammelstrassen ausserhalb der Industrie- und Gewerbezonen: die Fläche, die für eine Erschliessungsstrasse gemäss Normalquerschnitt nötig wäre
- c. Bei Sammelstrassen in den Industrie- und Gewerbezonen: Die ganze Fläche zwischen den Strassenlinien
- d. Bei Hauptverkehrsstrassen: die Trottoirflächen bis 2 m Breite

2

Bei Korrektionen oder bei der Umwandlung von Erschliessungsstrassen in Wohnstrassen sind die gesamten Umwandlungskosten miteinzubeziehen. Die Gemeinde übernimmt mindestens ein Drittel der Umwandlungskosten.

3 Die Strassenunterhaltskosten werden von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

4

Wird eine bestehende Strasse in eine höhere Kategorie eingestuft, so entfällt die direkte Beitragspflicht.

### Art. 30 Anrechenbare Landerwerbskosten und Verteilung

1

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarkungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

Die Landerwerbskosten für folgende Anlagen werden von der Gemeinde übernommen:

- a. separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege
- b. separat geführte kommunale Radwege

### Art. 31 Anrechenbare Baukosten und Verteilung

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung (Studien, Bau- und Strassenlinienplan)
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleissschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Beiträge vorauszubezahlen.

3

Die Baukosten für folgende Anlagen werden von der Gemeinde übernommen:

- a. separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege
- b. separat geführte kommunale Radwege

4

In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z.B. bei ausserordentlichen Kunstbauten) kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

### Art. 32 Anwänder-Beitragsperimeterplan (vgl. auch Erläuterungsskizze im Anhang)

1

Der Anwänder-Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

Die beitragspflichtigen Grundstücke werden folgendermassen ermittelt:

- a. direkte Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden, bei parallelen Strassen mit der Mittellinie oder auf sinngemässe Weise abgegrenzt. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5 Grundstücke, die eindeutig auf eine Strasse orientiert sind, werden mit der ganzen Fläche an diese Strasse beitragspflichtig.

6

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 30 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

7

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

### Art. 33 Verteilung der Anwänderbeiträge

Die beitragspflichtigen Kosten werden zu einem Drittel proportional zur Anstosslänge eines Grundstückes und zu zwei Drittel proportional zur einbezogenen Parzellenfläche auf die Anwänder verteilt.

### Art. 34 Quartier-Beitragsperimeterplan und Kostenverteilung

1

Der Quartier-Beitragsperimeterplan definiert das Quartier, welches durch die neue Verkehrsanlage profitiert. Die Grundstücke innerhalb dieses Quartiers werden beitragspflichtig.

2

Der Quartieranteil wird proportional zu den Katasterwerten des Bodenwertes der Grundstücke innerhalb des Quartier-Beitragsperimeters verteilt.

3

Die Angaben gemäss Art. 32 gelten sinngemäss.

### Art. 35 Kostenverteiltabelle

Mit der Kostenverteiltabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

### Art. 36 Provisorische Beitragsverfügung

1

Der Gemeinderat beschliesst den provisorischen Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteiltabelle.

2 Die voraussichtliche Höhe der Beitragspflicht wird den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich und eingeschrieben eröffnet.

3 Gegen die provisorische Beitragsverfügung kann innert 10 Tagen beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

4

Wird ein Planauflageverfahren durchgeführt, kann während der Auflagefrist beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.<sup>17</sup>

### Art. 37 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung.

2 Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3 Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5% geschuldet.

4 In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> § 96 Absatz 2 EntG

### Art. 38 Rechtsmittel

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. 18

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen<sup>19</sup>.

### 7. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

### Art. 39 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

### Art. 40 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

### Art. 41 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Für den Bau oder die Veränderung von Leitungen irgendwelcher Art und Gleisanlagen (ausgenommen Strassenbahnen) in und über dem Strassengebiet ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

3 Der Gemeinderat bestimmt Art und Anzahl der für das Bewilligungsgesuch erforderlichen Unterlagen. Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> § 96 Absatz 2 EntG

<sup>19 § 96</sup> Absatz 2 Satz 3 EntG

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

### Art. 42 Verschmutzung, Beschädigung, Entwässerung, Aufgrabungen

1

Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen<sup>20</sup>.

2 Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen<sup>21</sup>.

3 Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden<sup>22</sup>.

4 Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und eine Gebühr verlangen.

## 8. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VER-KEHRSFLÄCHEN

### Art. 43 Stützmauern und Einfriedigungen

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung<sup>23</sup>.

Einfriedigungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen, Stützmauern entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt<sup>24</sup>. Dies gilt auch für Abänderungen an den erwähnten baulichen Anlagen.

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> § 42 Absatz 1 StraG

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> § 42 Absatz 2 StraG

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> § 42 Absatz 4 StraG

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> § 92 RBG; § 99 RBG; § 120 Absatz 1 RBG; § 92 Absatz 1 RBV; § 94 Absatz 1 RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> § 92 Absatz 1, Buchstabe c RBV.

Einmündungen von Privatstrassen und Zu-/Wegfahrten von privaten Parkierungsanlagen in Gemeindestrassen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

### Art. 44 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

### Art. 45 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen<sup>25</sup> sowie für Ausfahrten<sup>26</sup> und Reklameeinrichtungen<sup>27</sup> gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

### Art. 46 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

### Art. 47 Durchgangsrechte

Im Strassennetzplan vorgesehene Fusswege können auch mit Durchgangsrechten sichergestellt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> § 79bis EG ZGB; § 56 RBV

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> § 105 RBG

### 9. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBE-STIMMUNGEN

### Art. 48 Rechtspflege

1

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden<sup>28</sup> und das Beschwerdeverfahren<sup>29</sup> gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

2

Der Gemeinderat ist berechtigt, im Enteignungsverfahren die Beseitigung oder Abänderung bestehender Bauten, Einrichtungen und Verhältnisse, die diesem Reglement widersprechen, gegen angemessene Entschädigung zu verfügen, sofern hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

#### Art. 49 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.<sup>30</sup>

### Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden das bisherige Strassenreglement vom 29. März 1982 (RRB Nr. 1721 vom 16. August 1983) sowie sämtliche Bestimmungen in weiteren Reglementen und Verordnungen, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

### Art. 51 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat vom 1. April 2008 in Kraft

Birsfelden, 23. Oktober 2006

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident:
Der Verwalter a.i.:

C. Botti

T. Wiedmer

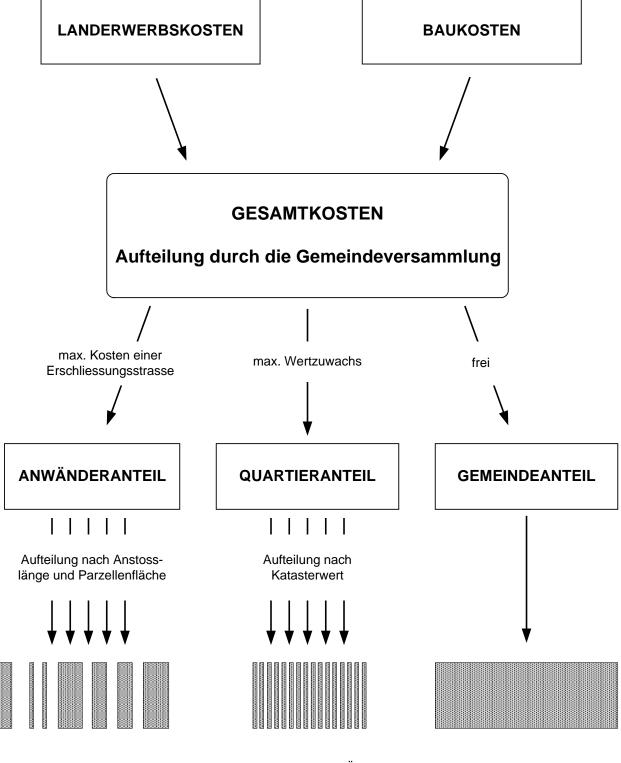
<sup>A</sup> Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. April 2011, genehmigt vom Regierungsrat Basel-Landschaft am 18. Oktober 2011 (Nr. 1417), in Kraft per 1. Januar 2012.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> §§ 171a – 171p GemG

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> § 172 - § 176 GemG

<sup>30 § 46</sup> Absatz 2 GemG

# Anhang I Erläuterungsskizze Kostenverteilung (zur Orientierung)



ANWÄNDERBEITRÄGE

= Beiträge der Anwänder

und Hinterlieger

QUARTIERBEITRÄGE
= Beiträge aller Grundeigentümer (ohne Anwänder) eines
Einzugsgebietes, das einen
Vorteil erhält

GEMEINDEBEITRÄGE

**Anhang II Abgrenzung Beitragsperimeter (zur Orientierung)** 

